

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Funke, Daniel Bahr (Münster),
Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/597 –**

**Angleichungsmöglichkeit des deutschen Geschmacksmusterschutzes
an die Regelungen zum EU-Gemeinschaftsgeschmacksmuster****Vorbemerkung der Fragesteller**

Zur Umsetzung der EG-Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen plant die Bundesregierung eine Reform des Geschmacksmustergesetzes (GeschmMG) und hat dazu einen Referentenentwurf vorgelegt. Seit Anfang letzten Jahres existiert auch eine EG-Verordnung (VO Nr. 6/2002 vom 12. Dezember 2001), die den Geschmacksmusterschutz auf gemeinschaftlicher Ebene regelt. Diese Verordnung enthält in Artikel 110 eine Ausnahmeregelung, wonach kein Geschmacksmusterschutz für Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses besteht, die die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses ermöglichen und ihm sein ursprüngliches Erscheinungsbild wieder verleihen. Diese Ausnahmeregelung ermöglicht es – vor allem im Bereich des Automobilmarktes – auch anderen als den Automobilherstellern die Produktion und den Vertrieb von Ersatzteilen. Der Entwurf der Bundesregierung sieht eine solche Ausnahmeregelung für Ersatzteile bisher nicht vor und weicht damit vom EU-Gemeinschaftsgeschmacksmusterschutz ab.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Gesetzentwurf zur Reform des Geschmacksmusterrechts ist vom Kabinett in seiner Sitzung am 26. März 2003 beschlossen worden. Das über 125 Jahre alte Geschmacksmustergesetz soll durch ein neues Gesetz abgelöst werden, durch das der Designschutz als modernes und eigenständiges gewerbliches Schutzrecht gestärkt wird. Mit dem Gesetz zur Reform des Geschmacksmusterrechts wird die Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen umgesetzt. Die Richtlinie enthält eine Reihe verbindlicher Vorgaben für die wesentlichen Kernelemente des Musterschutzes (wie z. B. Schutzvoraussetzungen, Schutzdauer, Schutzmfang). Eine Harmonisierung des rechtlichen Schutzes von Bauelementen eines komplexen Erzeugnisses ist durch die

Richtlinie allerdings noch nicht erfolgt. Deshalb räumt Artikel 14 der Richtlinie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, ihre in diesem Bereich bestehenden Rechtsvorschriften zunächst beizubehalten. Änderungen sind nur zulässig, so weit diese zu einer Liberalisierung des Handels mit derartigen Bauelementen führen. Die Richtlinie sieht in Artikel 18 vor, dass drei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist, also Ende des Jahres 2004, die Auswirkungen der Richtlinie durch die Europäische Kommission überprüft werden und ein Jahr später gegebenenfalls notwendige Änderungsvorschläge durch die Kommission vorgelegt werden, insbesondere zur Klärung der in Artikel 14 ungelösten Fragen des rechtlichen Schutzes von zu Reparaturzwecken verwendeten Ersatzteilen. Damit wird nach bisherigem Zeitplan voraussichtlich Ende des Jahres 2005 ein Vorschlag der Europäischen Kommission zur Regelung des rechtlichen Schutzes von Ersatzteilen zur Diskussion stehen.

1. Ist im jetzigen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens eine Ausnahmeregelung enthalten für solche Bauelemente, die der Reparatur – etwa eines Automobils – dienen sollen?
2. Wenn nicht, worin liegt der Grund für den Verzicht auf eine solche Ausnahmeregelung?

Der Gesetzentwurf sieht im Hinblick auf den geschmacksmusterrechtlichen Schutz von Ersatzteilen keine Ausnahmeregelung für den Fall der Verwendung der geschützten Teile zur Wiederherstellung des ursprünglichen Erscheinungsbildes eines Gesamterzeugnisses vor. Eine Einschränkung des Teileschutzes besteht allerdings aufgrund Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie bereits darin, dass Musterschutz nur für Ersatzteile möglich ist, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleiben. Nicht sichtbare Ersatzteile sind somit vom Musterschutz grundsätzlich ausgeschlossen. Die Frage der rechtlichen Regelung von Ersatzteilen betrifft also von vornherein nur die sichtbaren Teile, wie z. B. Kotflügel, Motorhaube oder Stoßfänger einer Automobilkarosserie. Im Hinblick auf diese grundsätzlich schutzfähigen Teile sieht der Gesetzentwurf die Beibehaltung des geltenden Rechts vor, wonach Designschutz unabhängig von der Verwendung des geschützten Teils möglich ist.

Die Bundesregierung hat sich entschlossen, von der durch Artikel 14 der Richtlinie eingeräumten Möglichkeit, das geltende Recht beizubehalten, Gebrauch zu machen, um der bevorstehenden europaweiten Harmonisierung des Geschmacksmusterschutzes auch bei Ersatzteilen, wie sie nach Artikel 18 der Richtlinie für das Jahr 2005 vorgesehen ist, nicht vorzugreifen. Die Beibehaltung des Status quo bis zu einer europaweit einheitlichen Regelung vermeidet auch mehrfache Änderungen der Gesetzeslage innerhalb kurzer Zeiträume.

3. Wenn nicht, warum nutzt die Bundesregierung die Möglichkeit einer Harmonisierung des deutschen Rechts mit der erwähnten EU-Verordnung nicht?

Die Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung enthält keine abschließende Regelung zur Frage des Schutzes von Ersatzteilen. Lediglich in einer Übergangsvorschrift (Artikel 110 der Verordnung) wird festgelegt, dass bis zu einer EU-weiten Harmonisierung dieser Frage für Ersatzteile kein Schutz durch ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster gewährt werden kann. Diese Regelung stellt aber keine inhaltliche Entscheidung gegen den Geschmacksmusterschutz für Ersatzteile dar, sondern ist lediglich Ausfluss von Artikel 14 der Geschmacksmusterrichtlinie, nach dem bis zu einer Harmonisierung bestehende Schutzmöglichkeiten zwar erhalten, nicht aber neue geschaffen werden dürfen. Die

Übergangsvorschrift in der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung enthält also keine Regelung, die als Vorbild für die nationale Gesetzgebung herangezogen werden könnte, sie stellt insbesondere kein harmonisiertes EU-Recht dar.

4. Wenn nicht, warum befürchtet die Bundesregierung keine faktische Monopolstellung der Automobilindustrie im Bereich des Ersatzteilemarktes und die sich daraus ergebenden negativen Folgen für den Markt?

Was tut sie, um ein solches Monopol gegebenenfalls zu verhindern?

Der freie Ersatzteilemarkt hat sich in der Vergangenheit auch unter Berücksichtigung des Geschmacksmusterrechts gut etablieren können. Es sind keine Gründe dafür erkennbar, dass sich an dieser Situation etwas verändert, wenn – wie von der Bundesregierung vorgeschlagen – das bisherige Recht unverändert beibehalten wird. Durch die Aufrechterhaltung des Status quo dürften also keinem Beteiligten Marktanteile verloren gehen. Für Befürchtungen, es entwickle sich eine faktische Monopolstellung, gibt es keine Anhaltspunkte. Im Übrigen haben die Automobilhersteller ausdrücklich zugesichert, den freien Ersatzteilemarkt nicht durch unangemessene Inanspruchnahme von Schutzrechten zu beeinträchtigen.

Die Bundesregierung wird im Interesse des freien Ersatzteilemarktes und des Verbrauchers aufmerksam verfolgen, ob die Automobilindustrie Wort hält oder durch unangemessene Vorgehensweise die Marktanteile der freien Hersteller und des Handels zu beeinträchtigen versucht. In diesem Fall müsste gegebenenfalls gesetzgeberisch eingegriffen werden. Anzeichen für ein derartiges Verhalten bestehen bisher aber nicht.

5. Warum widerspricht nach Meinung der Bundesregierung das Fehlen einer solchen Ausnahmeregelung nicht dem Geist und Regelungszweck der von der EU-Kommission zum 1. Oktober 2002 neu gefassten Gruppenfreistellungsverordnung (GVO), die die Trennung von Vertrieb und Service erlaubt, die Position der freien Werkstätten fördert und damit den Automobilmarkt liberalisiert?

Die Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von Artikel 81 Abs. 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (im Folgenden Gruppenfreistellungsverordnung – GVO) enthält eine Reihe von Maßnahmen, die den freien Handel und auch die unabhängigen Werkstätten in ihrer Wettbewerbsfähigkeit stärken sollen.

Die GVO verbessert die Wettbewerbssituation der freien Werkstätten mit kartellrechtlichen Mitteln. Geistige Eigentumsrechte, die wie materielles Eigentum dem Schutz des Artikels 14 Grundgesetz unterliegen, bleiben davon grundsätzlich unberührt. Nur in Fällen der missbräuchlichen Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums kann diese untersagt werden. Dementsprechend bestimmt auch Artikel 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 GVO, dass der Zugang zu den für die Instandsetzung und Wartung von Kraftfahrzeugen erforderlichen technischen Informationen, Diagnose- und anderen Geräten und Werkzeugen, die durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind, vom Originalhersteller nicht missbräuchlich verweigert werden darf. Die angemessene Nutzung der Rechte des geistigen Eigentums wird also von der GVO ausdrücklich nicht eingeschränkt.

„Geist und Regelungszweck“ der neuen GVO legen es deshalb nicht nahe, den Erwerb oder die Ausübung von geistigen Eigentumsrechten generell einzulehnen.

schränken. Die Beibehaltung des Status quo bei den Möglichkeiten, Geschmacksmusterschutz auch für Einzelteile eines komplexen Erzeugnisses (z. B. Motorhaube eines Autos) zu erwerben, sofern die Schutzvoraussetzungen auch für das Einzelteil gegeben sind, stellt deshalb keinen Widerspruch zu den Regelungen der GVO dar.